

Paritätische Berufskommission für die Reinigungsbranche der Westschweiz

An die Reinigungsunternehmen, die dem
Gesamtarbeitsvertrag der
Reinigungsbranche für die Westschweiz
angehören

Paudex, im Dezember 2020

Informationen für 2021 - Gesamtarbeitsvertrag der Gebäudereinigungsbranche für die Westschweiz (GAV)

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Arbeitgeber,

das Jahr 2021 naht und entsprechend möchten die Sozialpartner des Gesamtarbeitsvertrags der Reinigungsbranche für die Westschweiz (CPPREN des Reinigungs-GAV) Sie über die ab dem 1. November 2020 und die ab dem 1. Januar 2021 geltenden neuen Regeln informieren und an einige Auslegungsregeln unseres GAV erinnern:

1. Anwendung der neuen Lohntabelle ab dem 01.01.2021
2. Mindestlohn in Genf ab dem 01.11.2020
3. Erinnerung an die Anwendungsmodalitäten der Bestimmungen des GAV

1. Anwendung der neuen Mindestlohntabelle ab dem 01.01.2021

Die CPPREN macht Sie auf die neue Mindestlohntabelle ab dem 01.01.2021 (siehe S. 23 des GAV) und die Notwendigkeit der Aktualisierung der Arbeitsverträge aufmerksam.

Grilles des salaires minimaux pour 01.01.2021

	Filières	Catégories	Romandie	Genève	Clé de calcul
CE	Nettoyage spécifique et de chantier	Chef d'équipe	Frs. 28.90		
N20		CFC plus de 2 ans	Frs. 27.60		
N21		CFC moins de 2 ans	Frs. 26.20		N20 – 5%
N30		AFP	Frs. 24.45		
N4		Nettoyeur sans qualification plus de 4 ans	Frs. 23.60		
N3		Nettoyeur sans qualification plus de 3 ans	Frs. 22.00		
N2		Nettoyeur sans qualification plus de 2 ans	Frs. 21.90		
N1		Nettoyeur sans qualification plus de 1 an	Frs. 21.80		
N0		Nettoyeur sans qualification à l'engagement	Frs. 21.70		
E2		Nettoyage d'entretien	Nettoyeur d'entretien avec diplôme EGP ou MRP	Frs. 20.50	
E3	Nettoyeur d'entretien sans diplôme EGP ou MRP		Frs. 19.50		

Supervision	Effectif à superviser	Supplément brut horaire
	De 3 à 5 employés	Frs. 1.--
	De 6 à 9 employés	Frs. 2.--
	Depuis 10 (et plus) employés	Frs. 3.--

Apprentis	
1 ^{ère} année	Frs. 940.--
2 ^e année	Frs. 1'330.--
3 ^e année	Frs. 1'970.--

Ces salaires s'entendent bruts. Le 13^e salaire et les vacances sont dus en sus.
Pour les apprentis, le salaire mensuel est versé 13 fois.

Paritätische Berufskommission für die Reinigungsbranche der Westschweiz

2. Mindestlohn in Genf ab dem 01.11.2020

Der Genfer Staatsrat verkündete am 28. Oktober 2020 die Änderungen des Gesetzes über Inspektionen und Arbeitsverhältnisse (LIRT). In diesem Zusammenhang hat der Staatsrat eine Verordnung verabschiedet, in der der Mindestlohn festgelegt sei auf:

CHF 23.-- / Std. ab dem 1. November 2020 und

CHF 23.14 / Std. ab dem 1. Januar 2021 aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Indexierung.

Der Staatsrat wird bis zum Jahresende die Ausführungsbestimmungen über das Gesetz über Inspektionen und Arbeitsverhältnisse entsprechend verabschieden.

Zum jetzigen Zeitpunkt führen die Sozialpartner der CPPREN Verhandlungen über die gesamte Lohntabelle für den Zeitraum 2020-2021 für den Kanton Genf.

Gegenstand der Gespräche

1. Referenzlohn für unseren GAV

Gemäss Gesetz (Art. 39K LIRT) ist festgehalten, dass „unter dem Lohn der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die AHV zu verstehen ist, unter Ausschluss jeglicher Entschädigungen für Ferien und Feiertage.“ In diesem Zusammenhang und mit Blick auf die nachstehende Berechnung empfehlen die Sozialpartner die Festsetzung des **Basismindestlohns für die Kategorie E3 auf CHF 21.25 ab dem 1. November 2020 und auf CHF 21.35 ab dem 1. Januar 2021** gemäss den Richtlinien des OCIRT (Kantonales Amt für Inspektionen und Arbeitsverhältnisse).

2. Referenzlohn je nach Kontext

Der Lohn von CHF 21.25 bzw. von CHF 21.35 gilt bei Anwendung der genannten Berechnungsmethode.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Situationen geboten, in denen vom Grundprinzip abgewichen wird. Es handelt sich hierbei um Personen, die während ihrer Probezeit entlassen wurden und die kein 13. Monatsgehalt erhalten. In ihrem Fall ist ein Basisstundenlohn von CHF 23.-- zu zahlen.

3. Erinnerung an die Anwendungsmodalitäten der Bestimmungen des GAV

Die CPPREN erinnert Sie an die Berechnungsmethode und die Art und Weise der Anwendung einiger Bestimmungen des GAV, die regelmässig Gegenstand von Fragen sind.

1. Lohnstruktur (Art. 7, 9, 16 f. GAV)

Die Struktur des Lohns hinsichtlich Feiertagen, Ferien und des 13. Monatsgehalts folgt dem unten erläuterten Pfad. Sobald die Feiertage in das Volumen der geleisteten Arbeitsstunden integriert sind, werden die Ferien auf Grundlage dieser ersten Summe berechnet.

Beispiel für eine Basislohnstruktur

1. Vereinbarter Bruttostundenlohn:		CHF 19.50
2. Feiertagszuschlag (x 3,75 %) =	+	CHF 0.73
1. Gesamtbetrag (1+2)		CHF 20.23

Paritätische Berufskommission für die Reinigungsbranche der Westschweiz

3. Ferienzuschlag (20 Tage) (x 8,33 %)		
	+	<u>CHF 1.68</u>
2. Gesamtbetrag (1+2+3)		CHF 21.91
4. 13. Monatsgehalt		
(x 8,33 % des Gesamtbetrags) =	+	<u>CHF 1.82</u>
(Mit Ausnahme der Überstunden nach Art. 9 Abs. 2. GAV)		
BRUTTOSTUNDENLOHN GESAMT		CHF 23.75

2. Stundenlohn auf einen Monatslohn gerechnet (Art. 7 GAV)

Die CPPREN verwendet die Methode des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), um die Anzahl der Jahresstunden, den Umfang der monatlichen Stunden und den Monatslohn festzulegen.

Berechnungsgrundlage

- Anzahl der Wochen in einem Jahr: 365 Tage geteilt durch 7 Tage = **52,142**
- Anzahl der Stunden pro Jahr: 52,142 Wochen zu je 43 Stunden = **2242 Stunden**
- Anzahl der Stunden pro Monat: 2242 / 12 = **186,84 Stunden** pro Monat
- Anzahl der Wochen in einem Monat: 52,14 Wochen geteilt durch 12 Monate = 4,345

Ergebnis

Die Anzahl der Jahresstunden 2242 * die Kosten je Stunde (etwa CHF 19.50 in E3 nach Tabelle 2021) = CHF 43'719.00 (Jahreslohn über 12 Monate)

Das Monatsgehalt beträgt CHF 3'643.25 x 13 Gehälter

3. Sonntagsarbeit (Art. 14 GAV)

Die CPPREN weist darauf hin, dass Sonntagsarbeit immer **zu 150 % vergütet wird**, unabhängig davon, ob sie unregelmässig/zeitweilig oder regelmässig/periodisch ist.

Sonntagsarbeit wird als **unregelmässig/zeitweilig** definiert, wenn sie im selben Unternehmen an maximal sechs Sonntagen im Kalenderjahr geleistet wird oder, im Ausnahmefall für höchstens drei Monate. Für die Bewilligung der (zeitweiligen) Sonntagsarbeit ist das Arbeitsamt des Kantons zuständig, in dem die Sonntagsarbeit geleistet wird.

Überschreitet die Sonntagsarbeit sechs Sonntage, wird sie als **regelmässig/periodisch** eingestuft und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist für die Erteilung einer Bewilligung zuständig.

Paritätische Berufskommission für die Reinigungsbranche der Westschweiz

4. Der Begriff der Erfahrung in der Branche (Art. 7 GAV)

Nach dieser Bestimmung wird als Branchenerfahrung die Zeit bezeichnet, während der eine Person in einem Unternehmen beschäftigt war, das möglicherweise einem der GAV für die Reinigungsbranche unterliegt.

Die CPPREN erinnert Sie daran, dass die Branchenerfahrung sämtliche berufliche Tätigkeit umfasst, die in der Reinigungsbranche oder im Reinigungsbereich im Allgemeinen ausgeübt wurde unabhängig davon, ob Tätigkeiten der Kategorie N oder der Kategorie E durchgeführt wurden.

Entsprechend müssen alle Jahre der Tätigkeit innerhalb der verschiedenen Reinigungsunternehmen unter diesem Konzept der Branchenerfahrung zusammengefasst werden.

5. Geltungsbereich des GAV für Autowaschunternehmen (Art. 2 GAV)

Im Anwendungsbereich des GAV ist klar festgelegt, dass er „für Unternehmen gilt, die in den genannten Kantonen regelmässig oder gelegentlich tätig sind und Dienstleistungen zur Instandhaltung von Transportmitteln anbieten.“ Die Instandhaltung von Transportmitteln umfasst die professionelle Reinigung von Autos, landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Mietfahrzeugen usw.

Die CPPREN wird daher Anfang 2021 alle Unternehmen, die sich mit der Reinigung und der Wartung von Transportmitteln befassen, mit einem Schreiben daran erinnern, dass sie dem GAV für den Reinigungssektor unterliegen, sofern es sich um eine überwiegende oder spezifische Tätigkeit handelt.

6. Berechnung der Lehrlingslöhne (Anhang 2: Lohntabellen)

Gemäss den verschiedenen kantonalen Berufsbildungsgesetzen muss der Eintritt in eine Lehre in der Regel zwischen dem 1. Juli und dem 31. August eines jeden Jahres erfolgen, spätestens jedoch zu Beginn des Schuljahres. Für die überwiegende Mehrheit der GAV wird der Lohn für Lehrlinge nach dem Schuljahr berechnet.

Die CPPREN bestätigt, dass die Lehrlingslohntabellen auf der Grundlage des Schul- oder Ausbildungsjahres anzuwenden sind.

Beispiel

Ein Lehrling beginnt seine Ausbildung im August 2020. Für ihn gelten die folgenden Lohntabellen:

1. Schuljahr	(August 2020 / Juli 2021)	CHF 910.00
2. Schuljahr	(August 2021 / Juli 2022)	CHF 1'330.00

7. EGP-/MRP-Schulung (Art. 21 GAV)

Die CPPREN ermutigt Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen. Zu diesem Zweck haben Arbeitnehmer das Recht auf **fünf Tage** bezahlten Bildungsurlaub pro

Paritätische Berufskommission für die Reinigungsbranche der Westschweiz

Kalenderjahr. Die Ausbildungsprogramme finden sich auf den Webseiten beider Schulen: Maison Romande de la Propreté und Ecole Genevoise de la Propreté.

Informieren Sie sich regelmässig über die Kurse und Bedingungen zur Erstattung von Schulungskosten:

- Maison Romande de la Propreté :
<https://www.maisondelaproprete.ch/index.php/formation/dates-des-prochains-cours/range.listevents/>
Bedingungen zur Erstattung: <http://www.cppren.ch/cct/documents-de-reference>
- Ecole Genevoise de la Propreté:
<https://www.ecoledelaproprete.ch/2-uncategorised/118-centre-de-formation-de-la-cppgn>

Für weitere Informationen können Sie den GAV auf folgenden Webseiten einsehen:

- bei der Paritätischen Berufskommission Reinigung der Westschweiz
<http://www.cppren.ch/cct/convention-collective-de-travail>
- bei der Paritätischen Genfer Berufskommission <http://www.nettoya-ge.ch/cct.htm>

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen weiterhin stets zur Verfügung. Wir verbleiben mit freundlichen Grüssen.

PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION REINIGUNG DER WESTSCHWEIZ

Generalsekretär:



Frédéric Abbet

im Dezember 2020
FAB/nr